

---

## S 5 AS 331/11

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beiziehung ärztlicher Unterlagen Beweislast Gesundheitszustand
Leitsätze	Wer der Beiziehung ärztlicher Unterlagen nicht zustimmt, trägt die Beweislast, soweit es bezüglich der beantragten Leistungen auf den Gesundheitszustand ankommt.
Normenkette	SGB II <a href="#">§ 16</a> SGB III <a href="#">§ 77</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 331/11
Datum	24.09.2012

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 715/12
Datum	15.03.2013

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I.Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24. September 2012 â [S 5 AS 331/11](#) â wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Â AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Â Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger begehrt die FÃ¶rderung einer Umschulung zum

---

Kraftfahrzeugmechatroniker durch den Beklagten.

Der 1963 geborene KlÄxger erhÄxlt seit dem Jahr 2005 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Beklagten bzw. dessen RechtsvorgÄxngerin. Am 17.08.2010 beantragte er die Äxbernahme der Kosten einer Umschulung zum Kraftfahrzeugmechatroniker. In einem BeratungsgesprÄxch am 24.09.2010 wurde mit dem KlÄxger besprochen, dass zunÄxchst seine gesundheitliche Eignung fÄx¼r das Bildungsziel zu prÄx¼fen sei. Der KlÄxger wurde aufgefordert, seine behandelnden Äxrzte von der Schweigepflicht zu entbinden und sich damit einverstanden zu erklÄxren, dass die Befundunterlagen, Untersuchungsergebnisse, Krankenhausentlassungsberichte, Krankengeschichten und Äxhnliche Unterlagen dem Arzt der Agentur fÄx¼r Arbeit zur Auswertung zur VerfÄx¼gung gestellt werden. Der KlÄxger erteilte das EinverstÄxndnis nicht, vielmehr widersprach er ausdrÄxcklich der Äxbersendung und Äxbermittlung seiner persÄxnlichen Daten.Ä

Mit Bescheid vom 29.10.2010 lehnte der Beklagte die KostenÄxbernahme fÄx¼r die Umschulung ab. Nach dem vorliegenden Äxrztlichen Gutachten der Deutschen Rentenversicherung vom 18.03.2009 sei dem KlÄxger u. a. stÄxndiges schweres Heben und Bewegen von Lasten, hÄxufiges BÄx¼cken, eine lÄxngere Zwangshaltung und Äxberkopfarbeit und Arbeit unter Zeitdruck nicht zuzumuten. Solche Belastungen seien aber im Beruf des Kraftfahrzeugmechatronikers zu erwarten.Ä

Zu berÄxcksichtigen sei auch, dass der KlÄxger Elektromeister sei. Es gÄxbe in der nÄxheren Umgebung geeignete freie Stellen, auf die er sich bewerben kÄx¼nne. Der KlÄxger habe bisher nicht belegt, dass er sich um eine solche Arbeit bemÄx¼ht habe. Da der KlÄxger seit Oktober 2009 fast durchgehend arbeitsunfÄxhig erkrankt sei, kÄx¼nne nicht vermutet werden, dass durch die FÄx¼rderung der MaÄxnahme seine HilfebedÄx¼rftigkeit beendet werden kÄx¼nne.Ä

Den Widerspruch des KlÄxgers vom 05.04.2011 wies der Beklagte am 08.04.2011 als unbegrÄxndet zurÄx¼ck. Die FÄx¼rderung sei nicht erforderlich zur Eingliederung in Arbeit. Eine positive BeschÄxftigungsprognose bestehe nicht.Ä

In der am 03.05.2011 erhobenen Klage trug der KlÄxger vor, die berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit sei gegeben. Dazu gÄxbe es eine aktenkundige Falschaussage beim Landessozialgericht MÄx¼nchen. Der Widerspruchsbescheid kÄx¼nne nur falsch sein, da so viele Klagen unbearbeitet seien.

An der mÄx¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 24.09.2012 hat der KlÄxger nicht teilgenommen.Ä

Das Sozialgericht wies die Klage ab. Der KlÄxger habe gegen den Beklagten keinen Anspruch auf FÄx¼rderung der UmschulungsmaÄxnahme. Nach [Ä§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) in Verbindung mit [Ä§ 77 Abs. 1](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) kÄx¼nnten erwerbsfÄxhige HilfebedÄx¼rftige bei beruflicher Weiterbildung durch Äxbernahme der Weiterbildungskosten gefÄx¼rdert werden, wennÄ

---

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,

2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und

3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Die Übernahme der Weiterbildungskosten stehe im pflichtgemäßem Ermessen des Beklagten. Der Beklagte könne nur zur Förderung verpflichtet werden, wenn sein Ermessen auf Null reduziert ist, also keine andere Entscheidung als die Bewilligung der Weiterbildung rechtmäßig wäre. Dies sei nicht erkennbar. Die begehrte Weiterbildung sei nicht notwendig zur Eingliederung des Klägers. Er sei ausgebildeter Elektromechanikermeister. Eine Wiedereingliederung wäre in seinem erlernten Beruf möglich, da es immer wieder freie Stellen im Landkreis des Klägers gäbe. Im Übrigen beständen erhebliche Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Klägers. Die Tätigkeit als Kfz-Mechatroniker verlange Bewegungsabläufe, die dem Kläger nach dem ärztlichen Gutachten der Deutschen Rentenversicherung nicht zumutbar seien.

Ermessensfehler oder ein Ermessens Fehlgebrauch des Beklagten seien nicht ersichtlich.

Das Urteil wurde dem Kläger am 28.11.2012 zugestellt. Bereits am 26.09.2012 hatte sich dieser an das Landessozialgericht gewandt und eine Klage gegen die Entscheidung des Sozialgerichts Landshut erhoben. Die Richterin habe erklärt, ein Gefälligkeitsurteil für denjenigen sprechen zu wollen, der sie bezahle. Bezahlt werde sie vom Beklagten. Am 07.12.2012 führte der Kläger weiter aus, das Urteil sei ein Gefälligkeitsurteil. Es würde bereits seit Jahren keine Arbeitsvermittlung durch den Beklagten mehr statt. Das Gutachten der Rentenversicherung sei veraltet und nicht sachbezogen für eine Umschulung. Er sei nie einem Amtsarzt vorgestellt worden.

Er beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Beklagten vom 29.10.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.04.2011 sowie das Urteil des Sozialgerichts vom 24.09.2012 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, seine Umschulung zum Kraftfahrzeugmechatroniker zu fördern.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen. Er bezieht sich auf die Ausführungen in den angefochtenen Entscheidungen.

---

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten des Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtszuge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r  u n d e :

Der Senat entscheidet gema [ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss ber die Berufung, da er sie einstimmig fur unbegrundet und eine mandliche Verhandlung nicht fur erforderlich halt. Das Sozialgericht hat eine mandliche Verhandlung durchgefhrt. Inhaltlich Neues wurde im Berufungsverfahren nicht vorgetragen. Der Klager ist ausweislich seiner Schriftstze in der Lage, auch ohne fachkundige Vertretung schriftliche Mitteilungen des Gerichts zu verstehen und seine Anliegen schriftlich darzustellen. Die Beteiligten wurden zur Absicht des Gerichts, gema [ 153 Abs. 4 SGG](#) zu entscheiden, angehrt.

Die Berufung ist zulssig, aber nicht begrundet. Sie ist form- und fristgerecht eingereicht worden ([ 151 SGG](#)). Die Einlegung vor Zustellung des Urteils ist unschdlich, da zum Zeitpunkt der Einlegung das Urteil bereits verkundet war (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, [ 151 Rn. 9](#)). Die Berufung war auch gema [ 144 SGG](#) statthaft. Mit der Klage wird eine Leistung beantragt, deren Wert ber 750  liegt.

Das Sozialgericht hat die Klage zutreffend als unbegrundet abgewiesen. Rechtsgrundlage fur die Forderung einer Umschulung war bis zum 31.03.2012 [ 16 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) i. V. m. [ 77 SGB III](#). Die darin aufgefhrten Voraussetzungen lagen nicht vor. Die Weiterbildung war und ist nicht notwendig, um den arbeitslosen Klager beruflich einzugliedern. Dieser verfgt ber eine abgeschlossene Berufsausbildung, die vielfltige Einsatzmglichkeiten zulsst. Bereits im nheren Umfeld des Klagers gab es im mageblichen Zeitraum Stellen, auf die sich der Klager htte bewerben knnen. Dem alleinstehenden Klager ist es grundstzlich auch zumutbar, sich auf geeignete Stellen in ganz Deutschland zu bewerben.

Die beantragte Umschulung ist auch nicht deswegen erforderlich, weil der Klager in seinem erlernten Beruf aus gesundheitlichen Grnden nicht mehr arbeiten kann, aber nach der Umschulung im neuen Beruf arbeiten knnte. Die im Gutachten der Deutschen Rentenversicherung dargestellten gesundheitlichen Beeintrchtigungen des Klagers lieen gerade einen Einsatz als Kraftfahrzeugmechatroniker nur sehr eingeschrnkt zu. Der Klager hat der Beiziehung weiterer rztlicher Unterlagen zur Vorbereitung einer Untersuchung durch den rztlichen Dienst des Beklagten nicht zugestimmt. So konnte nicht festgestellt werden, ob sich der Gesundheitszustand des Klagers seit der Untersuchung durch die Deutsche Rentenversicherung gebessert hat. Der Beklagte war nicht verpflichtet, den Klager unmittelbar untersuchen zu lassen. Gerade bei orthopdischen und psychischen Erkrankungen ist eine Kenntnis von deren Verlauf fur die umfassende Beurteilung des Gesundheitszustandes unverzichtbar.

Im brigen wird auf die Ausfhrungen des Sozialgerichts Bezug genommen und gema

---

[Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024